



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Informationen zu den Praxismodulen

*Fakultät Sozialwissenschaften
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
Praxisamt*

Vorwort

Der Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz existiert seit 1992. Seit dem Wintersemester 2009/10 wird er als Bachelor-Studiengang angeboten. Den Studierenden wird nach erfolgreichem Studienabschluss der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit verliehen.

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist nach internationalen Standards in Module gegliedert und integrativ aufgebaut. Er umfasst sieben Semester. Für den Studiengang Soziale Arbeit bilden seit seiner Gründung Wissenschaft, Forschung und Praxis eine unverzichtbare Einheit. Durch die bundesweit wohl einmalige Integration von zwei praktischen Studiensemestern wird im Studium ein hoher Praxisbezug hergestellt.

Die Praxismodule liegen im dritten und im sechsten Fachsemester und stellen die Kernpunkte zur Herstellung des Praxisbezuges im Studium dar. Anliegen dieses Ausbildungsmodells ist es, die professionelle Praxis in die Hochschulausbildung zu integrieren, eine wissenschaftliche Durchdringung und Bearbeitung relevanter Fragen in Praxis(forschungs)zusammenhängen zu entwickeln und gleichzeitig zur ständigen Reflexion und Weiterentwicklung der Praxis anzuregen.

Die praktischen Studienanteile liegen in gemeinsamer Verantwortung von Praxisstellen, Hochschule und Studierenden. Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Konzepts ist also nur durch eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis möglich. Deshalb ist uns eine intensive und gute Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen Sozialer Arbeit sowie mit freiberuflich arbeitenden Fachkräften wichtig.

Seit 2005 bieten wir interessierten Praxisstellen die Möglichkeit an, sich als „Anerkannte Praxisstelle Soziale Arbeit“ zertifizieren zu lassen. Das Zertifikat wird von allen Hochschulen in Sachsen und Thüringen gleichermaßen anerkannt. Die Bedingungen und Kriterien für eine erfolgreiche Zertifizierung können einer entsprechenden Broschüre entnommen werden, die wir auf Wunsch zusenden und die Ihnen auf unserer Homepage¹ zum Download bereit steht.

Wir hoffen, dass wir mit der vorliegenden Broschüre die wichtigsten Informationen zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und seinen Praxisanteilen übersichtlich und gut verständlich zusammengestellt haben, und dass sie Ihren Bedürfnissen als Studierende und als Vertreterinnen und Vertreter der Praxis entsprechen. Für Anregungen und Kritik sind wir Ihnen stets dankbar.

¹ Unter <http://f-s.hszg.de/fakultaet/praxisamt> (Menüpunkt Soziale Arbeit) und <http://f-s.hszg.de/fakultaet> finden Sie aktuelle Informationen zum Studium, zu den Praxismodulen und zur Organisation der Fakultät sowie die für die Praxismodule relevanten Ordnungen, Formulare und Vordrucke.

Inhaltsverzeichnis

1	Curriculare Konzeption des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit.....	4
1	Orientierung, Umfang und Zeitpunkt der Praxismodule im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit	7
1.1	Praxismodul I - Interventionsorientierte Praxisexploration.....	7
1.2	Praxismodul II – Organisationsorientierte Praxisexploration	9
1.3	Arbeitszeitregelungen	10
2	Übersicht zum Ablauf der Praxismodule	12
2.1	Organisatorischer Ablauf der Praxisexploration	12
2.2	Fristen und Verpflichtungen.....	13
3	Vorbereitung auf die Praxismodule.....	14
3.1	Vorbereitung durch die Hochschule	14
3.2	Vorbereitung durch Studierende und Praxisstelle.....	14
3.3	Bewerbung	14
3.4	Praxisstellenanzeige.....	15
3.5	Qualifikation der Anleiterin bzw. des Anleiters	15
3.6	Ausbildungsvereinbarung	15
4	Durchführung der Praxisexplorationen	16
4.1	Praxisanleitung	17
4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.....	18
4.3	Ausbildungsplan	19
4.4	Belegarbeit.....	23
4.5	Wechsel der Praxisstelle	25
5	Anerkennung der Praxismodule	26
5.1	Beurteilung	27
5.2	Nachweis der Teilnahme an den Studientagen	29
6	Kontakt Hochschule – Praxisstelle	29
6.1	Treffen für Anleiterinnen und Anleiter	29
6.2	Besuch der Praxisstelle.....	29
6.3	Zertifizierung von Praxisstellen	30
6.4	Praxisbeirat und Ständige Konferenz.....	30
7	Status der Studierenden	31
7.1	Praktikantenvergütung/Aufwandsentschädigung.....	31
7.2	Versicherung	32

1 Curriculare Konzeption des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit

Der Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz bildet Fachkräfte für den Einsatz auf allen Gebieten der Sozialen Arbeit aus. Die Profession Soziale Arbeit begleitet den Sozialen Wandel bzw. damit verbundene Transformationsprozesse. Auf mögliche krisenhafte Entwicklungen wirkt sie sowohl präventiv als auch kompensatorisch oder kurativ ein. Soziale Arbeit trägt zur Lösung von Problemen in den Beziehungen von Menschen und Systemen bzw. Institutionen bei, zur (Selbst-) Ermächtigung und Befreiung der Menschen, um deren Wohlbefinden zu heben. Ausgehend von Theorien des menschlichen Verhaltens und Theorien sozialer Systeme setzt Soziale Arbeit in den Kontexten an, in denen Menschen und ihre Umwelten interagieren. Die Prinzipien der Menschenrechte und Soziale Gerechtigkeit sind dabei handlungsleitend.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich auf wissenschaftlichem Niveau zu qualifizieren und Fachwissen über soziale Probleme anzueignen sowie deren Bearbeitung im Kontext des Individuums, der Gruppe, des Gemeinwesens und der Gesellschaft (weiter) zu entwickeln. Sie werden befähigt, auf den Ebenen der Intervention und der Organisation sozialer Dienste ihre methodischen, kommunikativen und personalen Kompetenzen auszubauen. Die Studierenden sollen sich dabei mit theoretischen Zugängen, Erkenntnissen und Methoden ausgewählter Praxisfelder auseinandersetzen und vor diesem Hintergrund die Fähigkeit entwickeln, Praxis zu verstehen, kritisch zu reflektieren und Innovationsprozesse vorantreiben zu können.

Die Studienziele sind wegen der stark heterogenen Arbeitsfelder eher generalisierend als spezialisierend formuliert. Den Studierenden sollen Grundqualifikationen vermittelt werden, die ihnen eine Anpassung an wechselnde Ansprüche und einen Zugang in ein äußerst differenziertes Einsatzfeld ermöglichen. Das Curriculum sieht vor, dass im Studium Kompetenzen auf drei Ebenen vermittelt werden:

Handlungswissen	Handlungsethik	Handlungsmethodik
Das Handlungswissen beinhaltet die theoretischen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Es handelt sich um ein systematisiertes Ensemble von human-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen.	Die Handlungsethik hat die Legitimation professioneller Sozialer Arbeit zu begründen. Fragen nach der Allgemeingültigkeit von Werten, Normen und Zielen im Kontext Sozialer Arbeit.	Die Handlungsmethodik stellt Verfahren und wissenschaftlich gestützte Handlungsregeln zur Verfügung, die ein theoriegeleitetes und empirisch untermauertes methodisches Arbeiten begründen.

Das Studium ist organisiert über 17 auf sieben Semester verteilte Module mit fachlich und methodisch begründetem unterschiedlichem Umfang. Unter www.hs-zigr.de/Modulkatalog kann das aktuelle Modulhandbuch eingesehen werden.

**Selbst-
verständnis der
Sozialen Arbeit**

**Ziel des
Studiums**

**genera-
listisches
Studium**

**Modul-
handbuch**

Studienablaufplan des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit

Semester										
	Module	ECTS	SWS	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit	15	6							
1.1	Sozial- und Kulturgeschichte der Sozialen Arbeit			1-V						
1.2	Handlungsfelder/ Grundformen professionellen Handelns			1-V						
1.3	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens			1-S						
1.4	Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit			2-S						
1.5	Grundlagen der EDV und Multimedia			1-Ü						
2	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	4							
2.1	Einführung in das Recht der Sozialen Sicherung			2-V						
2.2	Kinder- und Jugendhilferecht			2-S						
3	Kulturen und Interkulturalität	10	10							
3.1	Kulturarbeit, -pädagogik, Soziokultur			1-V						
3.2	Kulturelle und interkulturelle Kompetenzen			2-S						
3.3	Internationale Sozialarbeit			1-V						
3.4	Kreativwerkstatt			2-Ü						
3.5	Fremdsprachen			4-Ü						
4	Handlungsmethoden Sozialer Arbeit	10	9							
4.1	Grundlagen der Gesprächsführung				2-S					
4.2	Soziale Einzelfallhilfe				2-S					
4.3	Gemeinwesenarbeit				2-S					
4.4	Soziale Gruppenarbeit				2-S					
4.5	Methodenwerkstatt				1-Ü					
5	Sozialarbeitsforschung	10	7							
5.1	EDV und Multimedia in der Sozialen Arbeit				1-Ü					
5.2	Methoden quantitativer Sozialforschung				2-S					
5.3	Methoden qualitativer Sozialforschung				2-S					
5.4	Vorbereitung der I-Praxisexploration				2-Ü					
6	Erziehung, Bildung und Sozialisation	05	4							
6.1	Sozialisationstheorie				1-V					
6.2	Erziehungs- und Bildungstheorie				1-V					
6.3	Pädagogische Handlungskonzepte				2-S					
7	Grundlagen der Organisations- und Interventionslehre	05	6							
7.1	Organisationslehre				2-V					
7.2	Interventionslehre				2-S					
7.3	Sozial- und berufsethische Grundlagen Sozialer Arbeit				2-S					
8	Interventionsorientierte Praxisexploration	30	3							
8.1	Ausbildungssupervision					2-Ü				
8.2	I-Praxisexploration (720 Stunden)									
8.3	Interventionsorientierte Explorationsbegleitung					1-Ü				
9	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	10	9							
9.1	Auswertung der I-Praxisexploration					2-Ü				
9.2	Interventions- und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit					2-S				
9.3	Theorien Sozialer Arbeit					2-S				
9.4	Berufsbild und Professionalisierung					2-S				
9.5	Persönliche und berufliche Selbstreflexion					1-Ü				

10	Projektmanagement/ Organisationsentwicklung	15	9							
10.1	Organisationsentwicklung					2-Ü				
10.2	Projektmanagement					1-V				
10.3	Projektentwicklung					4-Ü				
10.4	Studium Fundamentale					2-V				
11	Öffentliches Recht/ Strafrecht	5	4							
11.1	Verwaltungsrecht						2-S			
11.2	Strafrecht						2-S			

12	Soziale Strukturen und Prozesse/ Geschlechterverhältnis	10	6							
12.1	Soziale Strukturen und soziale Ungleichheit						1-V			
12.2	Sozialpolitik und Soziale Arbeit						1-V			
12.3	Soziale Probleme und soziale Lebenslagen						2-S			
12.4	Grundlagen der Genderforschung						1-V			
12.5	Gender und Soziale Arbeit						1-S			
13	Gesundheitswissenschaften	10	7							
13.1	Gesundheitswesen und Gesundheitsförderung						1-V			
13.2	Krankheitsbilder und Behandlungsformen						2-S			
13.3	Strategien und Konzepte der Lebens- und Krisenbewältigung						2-S			
13.4	Ökologische Grundbildung						2-V			
14	Handlungsorientierte Studienschwerpunkte	10	10							
14.1	Projektsteuerung- und abschluss						2-Ü			
14.2	Sozialmanagement und Sozialwirtschaft						2-S			
14.3	Sozialplanung und Sozialraumentwicklung						2-S			
14.4	Beratung in der Sozialen Arbeit						3-Ü			
14.5	Organisationsorientierte FuE- Vorbereitung						1-Ü			
15	Organisationsorientierte Praxisexploration	30	5							
15.1	O- Praxisexploration (720h)									
15.2	Ausbildungssupervision						2-Ü			
15.3	Organisationsorientierte FuE- Begleitung						1-Ü			
15.4	Aktuelle Fragestellungen						2-Ü			
16	Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit	15	9							
16.1	Auswertung der O-FuE						1-Ü			
16.2	Lebensalter und Soziale Arbeit						2-V			
16.3	Zielgruppenorientierte Soziale Arbeit						2-Ü			
16.4	Sozialrechtliches Fallseminar						2-S			
16.5	Integratives Fallseminar						2-S			
17	Bachelor- Thesis	15	5							
17.1	BA-Kolloquium						5-Ü			
	Gesamt	210	113							

Legende:

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; 1 = fakultative Wahlmodule

1 Orientierung, Umfang und Zeitpunkt der Praxismodule im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit

Soziale Arbeit ist geprägt vom unmittelbaren Kontakt mit Einzelnen oder Gruppen. Darum bedarf es der Ausbildung und Entwicklung einer Interventionskompetenz. Der Studienaufbau mit seinen zwei integrierten Praxismodulen fördert diesbezüglich bei den Studierenden die Herausbildung einer ganzheitlichen Sicht- und Behandlungsweise sozialer Problemlagen. Abgestimmt mit den innerhalb der Hochschule angebotenen Lehr-Lern-Kontexten werden die Studierenden in den integrierten Praxismodulen unter fachlicher Anleitung berufserfahrener staatlich anerkannter Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen qualifiziert. Die Praxismodule werden von der Hochschule begleitet.

**Theorie-Praxis-
Transfer**

Beide Praxismodule beinhalten eine angeleitete Praxisexploration in einer geeigneten Einrichtung der professionellen Praxis sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

1.1 Praxismodul I - Interventionsorientierte Praxisexploration

Im Rahmen des Modul BASW 8 „Interventionsorientierte Praxisexploration“ (Praxismodul I) erleben die Studierenden unmittelbar die Adressat*innen Sozialer Arbeit als Individuen mit ihren Ansprüchen und Bedürfnissen auf dem Hintergrund ihrer jeweiligen Lebenslage. Der/die Studierende erhält in der Praxisstelle die Möglichkeit, sich mit Zielen, Inhalten, Arbeitskonzepten sowie in der Arbeit angewandten Methoden auseinandersetzen, sich in die Praktiken und Routinen der Praxisstelle einzüben und sich intensiv mit der künftigen Berufsrolle und den Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit auseinander zu setzen. Insbesondere kommt es darauf an, das im Studium erworbene Handlungswissen zu erweitern, zu vertiefen und anzuwenden.

**Ziele und
Inhalte**

Der/die Studierende soll in der Praxisstelle unter fachlicher Anleitung arbeitsfeldbezogen:

- theoriegeleitet und situationsangemessen handeln,
- Ressourcen der Adressat/innen erkennen und nutzbar machen,
- eine Arbeitsbeziehungen mit den Adressat/innen herstellen und gestalten,
- eine fachspezifische Wahrnehmungs-, Reflexions- und Deutungskompetenz erwerben,
- fachspezifische Methoden im Arbeitsfeld erproben,
- sich in widersprüchlichen Situationen der beruflichen Praxis orientieren und diese analysieren,
- eine eigenständige praxisbezogene Fragestellung entwickeln und anhand ausgewählter Forschungsmethoden bearbeiten,

- das berufliche Handeln unter fachwissenschaftlichen Kriterien evaluieren und dokumentieren,
- seine/ihre Fähigkeiten der Selbstorganisation erweitern,
- seine/ihre gegenwärtigen Fähigkeiten und Grenzen hinsichtlich des Praxisfeldes und der Zielgruppe einschätzen,
- sich der eigenen Motivation für den Beruf bewusst werden,
- eine professionelle Identität entwickeln.

In der Praxisstelle der Praxisexploration I muss es den Studierenden möglich sein, an relevanten Hilfe-, Unterstützungs- oder Begleitungsprozessen, die wesentlich an einen unmittelbaren Kontakt zu den Adressat*innen gebunden sind, beteiligt zu werden. Im weiteren Verlauf der praktischen Tätigkeit soll der/die Studierende solche Maßnahmen und Prozesse unter Anleitung auch zunehmend selbständig übernehmen und sich in dieser unmittelbaren beruflichen Beziehung zu den Adressat*innen erfahren können.

**selbständiges
Handeln unter
Anleitung**

Der/die Studierende und die Praxisstelle verhandeln vor bzw. zu Beginn der Praxisexploration I eine zu untersuchende Fragestellung als Praxisforschungsaufgabe. Im Rahmen der Klärung und Bearbeitung dieser Fragestellung werden die Studierenden von der Hochschule in Form einer Projektberatung begleitet.

**Praxis-
forschungsaufgabe**

Die erarbeiteten Beiträge werden im Folgesemester in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule vorgestellt und diskutiert.

Die interventionsorientierte Praxisexploration soll Erfahrungen in einem kontinuierlichen Prozess ermöglichen. Deshalb ist sie an einer Praxisstelle abzuleisten. Es kommt nicht darauf an, möglichst viele und verschiedene Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit kennen zu lernen. Die Praxisexploration soll nur in einer ganz konkreten und von vornherein festgelegten Praxisstelle durchgeführt und möglichst nicht unterbrochen werden. Hospitationen in angrenzenden Arbeitsbereichen innerhalb der Praxisstelle können gemacht werden, sofern sie sich im Hinblick auf die Ausbildungsziele als sinnvoll erweisen.

**keine Aufteilung
auf verschiedene
Praxisstellen**

Das Praxismodul I findet in der Regel im 3. Fachsemester (Wintersemester) statt. Es umfasst:

Zeitpunkt

- 20 Wochen á 36 Stunden angeleitete Praxis in einer Praxisstelle (gesamt: 720 Stunden)
- 22,5 Stunden Ausbildungssupervision an der Hochschule
- 11,5 Stunden interventionsorientierte Explorationsbegleitung sowie
- die Erstellung einer Belegarbeit.

**720 Stunden
angeleitete
Praxis**

Die Praxisexploration wird unterbrochen durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

**Praxisbegleitende
Veranstaltungen an
der Hochschule**

1.2 **Praxismodul II – Organisationsorientierte Praxisexploration**

Mit Blick auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, in denen soziale Arbeit geleistet wird und mit Blick auf strukturverändernde Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit dient dieses Praxismodul der schrittweisen Entwicklung einer Organisationskompetenz.

Hierzu zählen insbesondere Basiskompetenzen in den Bereichen Sozialadministration, Sozialplanung und Sozialmanagement. Die Studierenden sollen sich diesbezüglich mit den institutionellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und der Frage nach innovativen Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Konzepten oder Organisationsformen auseinandersetzen.

Der/die Studierende und die Praxisstelle verhandeln vor bzw. zu Beginn der Praxisexploration II eine zu untersuchende Fragestellung als Entwicklungs- oder Praxisforschungsaufgabe. Im Rahmen der Klärung und Bearbeitung dieser Fragestellung werden die Studierenden von der Hochschule in Form einer Projektberatung begleitet.

Ziel ist es, dass die Studierenden zunehmend in der Lage sind, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und/oder Beseitigung sozialer Probleme zu planen, zu konzeptionalisieren, umzusetzen und zu evaluieren. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, eigene Handlungsmodelle im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der Adressat*innen, der Institution und der Gesellschaft zu entwickeln. Die erarbeiteten Beiträge zur Organisationsentwicklung werden im Folgesemester in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule vorgestellt und diskutiert.

Der/die Studierende soll in der Praxisstelle unter Anleitung einer beruflich qualifizierten Fachkraft in einem Feld der Sozialen Arbeit:

- theoretische Erklärungs- und organisationsorientierte Handlungsmodelle anwenden und überprüfen,
- eine eigenständige Praxisforschungsfragestellung in ausgewählten Praxisbezügen entwickeln und anhand ausgewählter qualitativer und/oder quantitativer Forschungsmethoden bearbeiten,
- sich mit den makrostrukturellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und der Binnenorganisation der Praxisstelle auseinandersetzen,
- soziale Probleme diagnostizieren,
- angemessene Handlungskonzepte erarbeiten und in die Praxis umsetzen,
- träger- bzw. einrichtungsbezogene Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme Sozialer Arbeit erkennen,
- das berufliche Handeln unter fachwissenschaftlichen Kriterien evaluieren und dokumentieren,
- sich mit der Berufsrolle und dem eigenen beruflichen Handeln auseinandersetzen.

**Ziele und
Inhalte der
Praxis-
exploration II**

**Entwicklungs-
oder Praxis-
forschungsaufgabe**

Das Modul BASW 15 „organisationsorientierte Praxisexploration“ findet in der Regel im 6. Fachsemester (Sommersemester) statt und umfasst:

- 20 Wochen á 36 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 720 Stunden)
- 22,5 Stunden Ausbildungssupervision,
- 22,5 Stunden Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“
- 11,25 Stunden organisationsorientierte Forschungs- und Entwicklungsbegleitung sowie
- die Erstellung der Belegarbeit

**720 Stunden
angeleitete
Praxis**

Als Praxisstellen eignen sich für das Praxismodul II kommunale und staatliche Verwaltungen, die mit sozialen Aufgaben befasst sind sowie Einrichtungen frei gemeinnütziger oder privatgewerblicher Träger mit einem entsprechenden Organisationsaufbau. Darüber hinaus kommen auch Sozialplanungsabteilungen (z.B. Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung) öffentlicher oder freier Träger in Betracht. Kleinere freie Träger sollten von vornherein ein projektbezogenes Arbeiten anbieten können, bei dem Frage- und Themenstellungen im Sinne der innovativen Weiterentwicklung von Konzepten oder Organisationsformen bearbeitet werden können.

**geeignete
Praxisstellen**

Es besteht die Möglichkeit, die Praxisexploration II auf verschiedene Abteilungen bzw. Bereiche einer Institution/eines Trägers aufzuteilen, wenn hierdurch Fragen der Zusammenarbeit und Kompetenzverteilung besonders gut erfahren oder eigene Handlungsmodelle besser entwickelt werden können. Bei der Planung der Praxisexploration ist in dem Fall darauf zu achten, dass die verschiedenen Bereiche nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern in ihrer Vernetzung und Unterschiedlichkeit reflektiert werden und eine Bündelung der Lerninhalte von vornherein im Blick zu behalten ist.

**Aufteilung auf
verschiedene
Abteilungen
möglich**

1.3 Arbeitszeitregelungen

Die jeweilige Praxisexploration soll Erfahrungen in einem kontinuierlichen Prozess ermöglichen. Deshalb sollte sie möglichst nicht unterbrochen werden.

Kontinuität

Die wöchentliche Arbeitszeit der Studentin/des Studenten umfasst 36 Stunden. Ein Teil der Arbeitszeit kann für Literatur- und Aktenstudium genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisexploration bei reduzierter Wochenarbeitszeit absolviert werden. Der Gesamtzeitraum muss dann entsprechend verlängert werden. Für diesen Fall nehmen Sie bitte mit der Fachberatung Kontakt auf (vgl. hierzu § 5 der Ordnung der Module mit Praxisanteilen im Anhang der Broschüre).

**wöchentliche
Arbeitszeit

reduzierte
Arbeitszeit in
Ausnahmefällen
möglich**

Eingeschlossen in die Dauer der Praxisexploration sind gesetzliche Feiertage.

Feiertage

Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich je Praxismodul die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Hierzu zählen Versäumnisse durch eigene Krankheit wie auch durch die eigener minderjähriger Kinder. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes möglich.

Krankheit

Bei eventuellen Schließzeiten der Einrichtung verlängert sich der Zeitraum der Praxisexploration um die entsprechende Anzahl der Tage, wenn diese Zeit von der/dem Studierenden nicht für alternative Aufgaben (z.B. für Selbststudium, Projektarbeiten) genutzt werden kann.

**Betriebs-
bedingte
Schließzeiten**

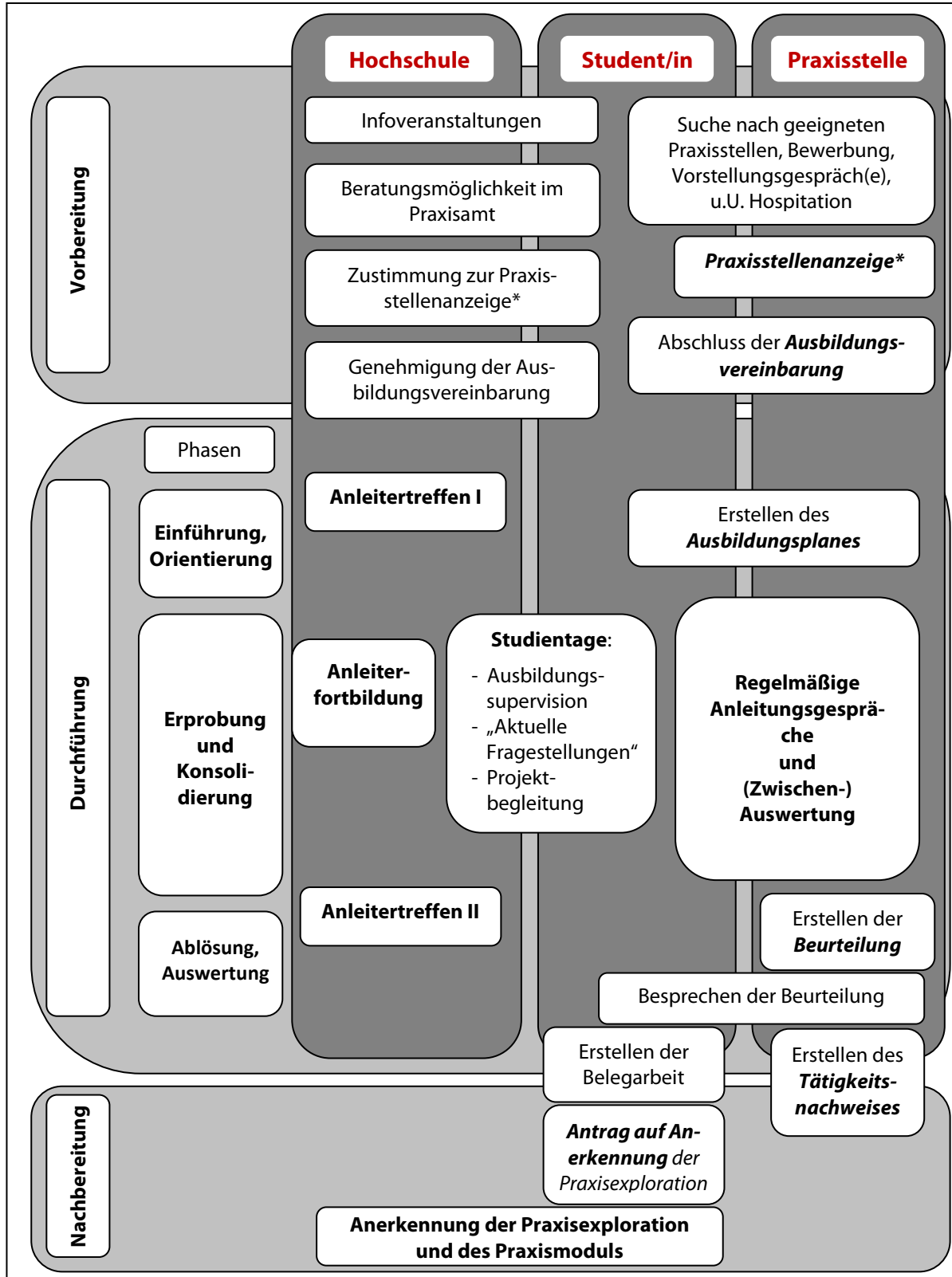
Bei darüber hinausgehenden Unterbrechungen und Versäumnissen sind die entsprechenden Arbeitstage nachzuarbeiten.

Die Praxisexploration kann frühestens nach Beendigung der Prüfungen des dem Praxismodul vorgelagerten Fachsemesters beginnen und soll spätestens bis zum Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters beendet sein. Verlängerungen der praktischen Tätigkeit wegen Unterbrechung oder Versäumnissen müssen hierin enthalten sein.

**Beginn und Ende
der Praxis-
explorationen**

2 Übersicht zum Ablauf der Praxismodule

2.1 Organisatorischer Ablauf der Praxisexploration



* nicht erforderlich bei zertifizierten Praxisstellen

2.2 Fristen und Verpflichtungen

Die verschiedenen Unterlagen und Nachweise, die formal den ordnungsgemäßen Verlauf des Praxismoduls dokumentieren, sind mit ihrer Einreichung bei der Hochschule an Fristen gebunden. Für deren Einhaltung sind die Studierenden verantwortlich.

**Verantwortung
der Studierenden**

In der folgenden Übersicht sind die Fristen zusammengestellt. Die zugrunde liegende "Ordnung der Module mit Praxisanteilen" (Praxisordnung) wird hier abgekürzt durch PraxO.

Praxisstellenanzeige, Ausbildungs- vereinbarung

Abgabe vor Beginn der Praxisexploration im Praxisamt
Die Praxisexploration kann erst mit der Zustimmung des Praxisamtes begonnen werden. Wer die Praxisexploration ohne Genehmigung der Ausbildungsvereinbarung durch das Praxisamt beginnt, handelt auf *eigenes Risiko* (§ 10 Abs. 4 PraxO).

Ausbildungsplan

Abgabe vier Wochen (20 Netto-Arbeitstage) nach Beginn der jeweiligen Praxisexploration im Praxisamt.

Bei Fristversäumnis verlängert sich die Praxisexploration um die entsprechende Zeit (§ 11 Abs. 4 PraxO).

Belegarbeit

Abgabe spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des auf das Praxismodul folgenden Semesters im Praxisamt.

Bei Fristversäumnis kann das Praxismodul nicht anerkannt werden (§ 14 Abs. 4,5 PraxO).

Während der Praxisexploration ist die Teilnahme an den Studientagen verpflichtend. Bei "nicht erfolgreicher" Teilnahme kann das Praxismodul nicht anerkannt werden (§ 16 PraxO).

**Teilnahme
an den
Studientagen**

Sollte das jeweilige Praxismodul nicht im Curriculum angegebenen Fachsemester absolviert werden, ist die Genehmigung auf Verschiebung des entsprechenden Praxismoduls einschließlich der darin zu absolvierenden Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften einzuholen.

3 Vorbereitung auf die Praxismodule

3.1 Vorbereitung durch die Hochschule

Zu den Aufgaben der Hochschule im Vorfeld der Praxismodule gehören verschiedene Beratungs- und Lehrangebote. Die Studierenden können sich bei ihrer Suche nach geeigneten Praxisstellen im Praxisamt beraten lassen. Hier können im persönlichen Gespräch Vorstellungen zu bestimmten Arbeitsfeldern geklärt und Orientierungs- und Entscheidungshilfen gegeben werden.

Beratung

Aktuelle Praxisstellenangebote gibt es an der Informationswand im Untergeschoss des Hermann-Heitkamp-Hauses sowie im Internet².

**Praxisstellen-
angebote**

In den Informationsveranstaltungen werden rechtliche, organisatorische und inhaltliche Fragen erörtert, die sich im Zusammenhang mit diesem Studienabschnitt stellen.

**Informations-
veranstaltungen**

3.2 Vorbereitung durch Studierende und Praxisstelle

Die Vorbereitung der Praxisexplorationen liegt in erster Linie in Verantwortung der Studierenden und der von ihnen anvisierten Praxisstellen. Das Praxisamt der Hochschule begleitet diesen Prozess wie unter 4.1 beschrieben und bietet darüber hinaus Vordrucke an, die als Informationsquelle und Unterstützung bei der vertraglichen Regelung dienen sollen.

**Informations-
materialien nutzen**

In der Vorüberlegung zu den Praxismodulen erarbeiten sich die Studierenden Vorstellungen über Arbeitsfelder und Ziele der Tätigkeit in diesem Studienabschnitt sowie Vorstellungen über die Praxisforschungs-/Praxisentwicklungsfragestellung. Ziele ergeben sich aus der Kombination von persönlichen Zielvorstellungen und curricularen Erfordernissen, die mit dem jeweiligen Praxismodul verknüpft sind. Die Praxisforschungs-/Praxisentwicklungsfragestellung sollte mit der Praxisstelle erörtert werden.

**eigene Vorstellungen
entwickeln**

3.3 Bewerbung

Die Studierenden nehmen mit den von ihnen gewählten Praxisstellen Kontakt auf und klären, ob eine Praxisexploration möglich und sinnvoll ist. In einem Vorstellungsgespräch, das die Mitarbeiter*innen der Praxisstelle (insbesondere der/die Anleiter*in) und die Studierenden miteinander führen sollten, können wesentliche Vorstellungen und Erwartungen geklärt werden.

Zudem sollte auch überlegt werden, ob es sinnvoll und möglich ist, die Entscheidung füreinander erst nach einer Hospitation in der Praxisstelle zu treffen.

Vorstellungsgespräch mit der Anleiterin/dem Anleiter

² <http://offensiv.hs-zigr.de/jobboerse>, <http://zertprax.sw.fh-jena.de>

3.4 Praxisstellenanzeige

Entsprechend des Gesetz über die Anerkennung von Absolvent*innen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der der Heilpädagogik sowie Kindheitspädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) und der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) ist die Praxisstelle an der der/die Studierende seine/ihre Praxisexploration ableisten möchte, durch die Hochschule zu genehmigen. Deshalb füllen nach erfolgreicher Bewerbung und Übereinkunft zur Ableistung der Praxisexploration die Praxisstelle und der/die Student*in eine Praxisstellenanzeige aus und reichen diese im Praxisamt ein. Einen entsprechenden Vordruck stellt das Praxisamt der Fakultät Sozialwissenschaften zur Verfügung.

**Anerkennung der
Praxisstelle durch die
Hochschule**

Einrichtungen, die durch eine Hochschule in Sachsen oder Thüringen als *Zertifizierte Praxisstelle* anerkannt sind, reichen bitte eine Kopie der Zertifizierungsurkunde ein.

Bitte an die Studierenden:

Falls Sie sich bei mehreren Trägern um einen Praktikumsplatz bewerben, bitten wir Sie, der Einrichtung abzusagen, gegen die Sie sich entschieden haben. Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen ein Zeichen von Fairness ist, wird damit weiteren interessierten Studierenden die Möglichkeit einer Praktikumsaufnahme gegeben.

3.5 Qualifikation der Anleiterin bzw. des Anleiters

Die Qualität der Praxisexploration hängt wesentlich von den Fähigkeiten der anleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Neben der persönlichen Qualifikation fordern die o.g. SozAnerkVO und das Sächs SozAnerkG einen Abschluss als staatliche anerkannte*r Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in bzw. Heilpädagog*in (Bachelor oder Diplom).

**Qualifikation
erforderlich**

Die Anleiter*innen müssen in der Praxisstelle hauptamtlich tätig und sollten mindestens 25h/Woche tätig sein. Weiterhin sollten sie für die Anleitungstätigkeit motiviert und an ihr interessiert sein. Die Aufgabe der Praxisanleitung soll in der Funktionsbeschreibung und bei der Gestaltung des Dienstplanes der entsprechenden Fachkraft berücksichtigt werden.

**Hauptamtliche
Tätigkeit**

3.6 Ausbildungsvereinbarung

Die Ausbildungsvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Praxisexploration. Sie kann zwischen Studierenden und Praxisstellen abgeschlossen werden, nachdem die Zustimmung zur Praxisstellenanzeige durch die Hochschule erfolgt ist.

Arbeitsgrundlage

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in der Ausbildungsvereinbarung festgelegten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Ausbildungsvereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Praxisstelle und Student*in gelöst werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für Praxisstelle und Studierende*n unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**Beendigung/
Kündigung**

Für den Abschluss der Ausbildungsvereinbarung stellt das Praxisamt einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung, der alle wesentlichen Regelungen enthält, die aus Sicht des Praxisamtes nötig sind. Sollten Praxisstellen eigene Formulare verwenden, ist es sinnvoll, die unterschiedlichen Varianten auf Widersprüche hin zu prüfen. Eine Rücksprache mit dem Praxisamt ist in diesem Fall empfehlenswert.

**Rücksprache mit
Praxisamt circa
vier Wochen vor
Praktikumsbeginn**

Der Beginn einer Praxisexploration ohne verbindliche Ausbildungsvereinbarung erfolgt auf eigenes Risiko der Studierenden und kann im Fall von Abweichungen vom Curriculum oder der Praxisordnung zur Nichtanerkennung des Praxismoduls führen.

4 Durchführung der Praxisexplorationen

Bei den Praxisexplorationen I und II geht es um mehr als nur die Mitarbeit in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. Sie sind vielmehr als strukturierte Lernprozesse zu verstehen, die mit der Erreichung bestimmter vorbenannter Ziele verbunden sind.

Den rechtlichen Rahmen für die Gestaltung der Praxismodule bildet die "Ordnung der Module mit Praxisanteilen (PraxO)". Diese Ordnung ist Teil der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit und für alle, die an der Gestaltung der Praxismodule beteiligt sind, verbindlich.

**Verbindlichkeit
der Praxisordnung**

Tragende Säulen der Praxismodule sind:

- *Praxisanleitung*, in Händen der Praxisstelle und von einem/einer Mitarbeiter*in der Praxisstelle durchgeführt,
- *Ausbildungssupervision*, in Händen der Hochschule und von Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten der Fakultät Sozialwissenschaften durchgeführt und
- *praxisbegleitende Lehrveranstaltungen*, ebenfalls in Verantwortung von Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten der Fakultät Sozialwissenschaften.

**Bestandteile der
Praxismodule**

Weitere Elemente, die dazu dienen, (Lern-)Erfahrungen in den Praxismodulen zu planen, zu bündeln, zu reflektieren und auszuwerten, sind:

- der *Ausbildungsplan*, von Student*in und Anleiter*in zu Beginn der Praxisexploration gemeinsam zu erstellen,
- die *Belegarbeit* über das jeweilige Praxismodul, von den Studierenden am Ende 3. bzw. 6. Semesters zu erstellen,
- die *Beurteilung*, von der anleitenden Fachkraft am Ende der Praxisexploration über den/die Studierende*n zu erstellen und mit ihr/ihm zu besprechen.

**Lernerfahrungen
strukturieren und
auswerten**

4.1 Praxisanleitung

Eine qualifizierte Praxisanleitung (vgl. Punkt 4.5.) ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine gelingende Praxisexploration angehender Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen.

Anleiterinnen und Anleiter strukturieren und steuern die Praxisexploration. Eine wichtige Grundlage für den erfolgreichen Ausbildungsprozess bildet eine von Kontinuität, Verlässlichkeit, Offenheit und partnerschaftlichem Umgang gekennzeichnete Beziehung zwischen Anleiter*in und Praktikant*in. Anleiter*innen nehmen durch ihre Rolle als Ausbilder*innen vor Ort eine Schlüsselfunktion ein. Sie gestalten die Rahmenbedingungen für den Lernprozess der Studierenden, schaffen Lernmöglichkeiten und stellen ein Modell für die Herausbildung einer beruflichen Identität dar.

**Anleiter*innen
haben Schlüsselfunktion**

Studierende*r und Praxisanleiter*in sollten, zusätzlich zu den spontanen Gesprächen im Alltag, Anleitungsgespräche vorsehen. In einem zeitlich ausreichenden Rahmen soll die Gelegenheit bestehen:

**Regelmäßige
Anleitungsgespräche**

- auftauchende Fragen zu klären,
- Aktivitäten zu planen und auszuwerten,
- gegenseitigen Eindrücke auszutauschen und
- Erfahrungen der Studentin/des Studenten in und mit der erlebten Praxis zu reflektieren.

In größeren Abständen, beispielsweise an den Übergängen der einzelnen Praktikumsphasen, empfehlen wir die Durchführung von Zwischenauswertungen anhand des Ausbildungsplanes. Sie dienen der gegenseitigen Information von Anleiter*in und Student*in (und evtl. noch weiteren Personen) über den bisherigen Verlauf und gegenwärtigen Stand der Praxisexploration sowie der Absprache über das weitere Vorgehen.:

**Zwischenauswertungen/
Endauswertung**

Themen können sein

- Austausch zur Selbst- und Fremdwahrnehmung (Stellung im Team, Stärken/Schwächen, Möglichkeiten/Grenzen, Über-/Unterforderung),
- Vergleich der Ziele, Inhalte und zeitlich-organisatorischen Planungen mit dem gegenwärtigen Stand und Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen,
- Konfliktfelder (Benennung, Analyse, gemeinsame Entwicklung oder Vorbereitung von Lösungsansätzen),
- Vereinbarungen über den weiteren Verlauf.

Wenn es sich um die Endauswertung handelt, sollten die Inhalte der zu erstellenden Beurteilung Gesprächsgegenstand sein.

Tipp:

Materialien zur Gestaltung von Anleitungsgesprächen, (Zwischen-) Auswertungen und der Beurteilung sind beim Praxisamt und auf der Homepage des Praxisamtes erhältlich.

4.2 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule

Die Praxisexploration wird unterbrochen durch die Teilnahme an den Studientagen an der Hochschule (Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ und/oder Ausbildungssupervision und Forschungs- und Entwicklungsbegleitung). Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen. Der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ wird als Kompaktwoche angeboten. Die Teilnahme an den Studientagen in der Hochschule ist zeitlich nicht auf die abzuleistende Tätigkeit in der Praxisstelle anzurechnen.

**Studientage
an der Hochschule**

Ausbildungssupervision

Supervision findet in allen Bereichen der Sozialen Arbeit Anwendung und wird verstanden als systematische Reflexion der beruflichen Praxis in personalen und sozialen Bezügen, um Fachlichkeit und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Sie ist fachliche Hilfe zur Entwicklung, Erhaltung und Erweiterung von beruflicher Kompetenz und dem Lernen von Gruppen, Teams und Organisationen.

Die Supervision soll dazu beitragen, dass der/die Studierende

- lernt, selbstverantwortlich zu handeln,
- gesellschaftliche Bedingungen der Sozialen Arbeit reflektiert,
- sich der eigenen Motivation für den Beruf bewusst wird,
- sich der eigenen persönlichen Anteile (Blockierungen, Übertragungen, Normen, Werte etc.) und deren Einfluss auf das berufliche Handeln bewusst wird,

**Funktion von
Ausbildungs-
supervision**

- eine eigene berufliche Identität entwickelt bzw. überprüft,
- die Beziehungen zum/zur Praxisanleiter*in, zum Kollegium sowie zu Vorgesetzten in der Praxisstelle reflektieren und bearbeiten kann.

Die Ausbildungssupervision wird von Lehrkräften der Hochschule oder externen Supervisor*innen in Kleingruppen angeboten.

Interventionsorientierte Explorationsbegleitung und Organisationsorientierte Forschungs- und Entwicklungsbegleitung

Während der Bearbeitung der Praxisforschungs-/Praxisentwicklungsaufgabe können die Studierenden Konsultationen und Beratungen durch eine*n Hochschullehrende*n in Anspruch nehmen.

Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen sozialarbeitsrelevanten Themen, zwischen denen die Studierenden auswählen. Die Lerninhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Thema der Lehrveranstaltung und werden rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt. Die Veranstaltung wird innerhalb der Praxisexploration in Kompaktform durchgeführt.

Äquivalentleistungen

Studierende, die während der Studientage krank sind oder denen es auf Grund zu großer Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule nicht möglich ist, an den Studientagen teilzunehmen, können alternative Lösungen in Form von Äquivalentleistungen mit dem Praxisamt vereinbaren. Diese Vereinbarung sollte vor Beginn des Praxismoduls getroffen werden. Die erfolgreiche Ableistung der alternativen Studientagsanteile ist zu belegen.

***Äquivalentleistungen
nach Absprache mit
dem Praxisamt***

4.3 Ausbildungsplan

Durch das Curriculum werden an der Hochschule die Lehrinhalte strukturiert und organisiert. Analog hierzu wird die Ausbildung im Lernfeld "Praxis" durch einen Ausbildungsplan strukturiert und organisiert.

Planungsgrundlage

Der Ausbildungsplan wird zu Beginn der Praxisexploration von dem/der Studierenden und dem/der Praxisanleiter*in gemeinsam erstellt. Er regelt die Ziele und Inhalte der Praxisexploration, die zu erwerbenden Kompetenzen des/der Studierenden, die zeitliche Abfolge der Praxisexploration sowie die Form der Praxisanleitung. In ihm wird die jeweilige Orientierung des Praxismoduls konkretisiert. Er dient damit als qualitätssicherndes Instrument des Praxisanteils.

Erstellung zu Beginn

Der Ausbildungsplan muss der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt werden. Hieran ist eine Frist von vier Wochen nach Arbeitsbeginn in der Praxisstelle gebunden. Sie verlängert sich, wenn in dieser Zeit Studientage für die Studierenden oder Feiertage liegen oder der/die Student*in erkrankt. Damit beträgt die Zeit für die Erstellung des Ausbildungsplanes regelmäßig 20 "Netto-Arbeitstage". Ist die rechtzeitige Erstellung des Ausbildungsplanes aus anderen Gründen, z.B. wegen Krankheit der Anleitung nicht möglich, sollte der/die Student*in fristgerecht einen vorläufigen Ausbildungsplan einreichen, der dann im Nachgang überarbeitet im Praxisamt eingereicht wird.

**Ausschlussfrist
zur Einreichung:
20 Netto-Arbeits-
tage**

Geht der Ausbildungsplan nicht fristgerecht an der Hochschule ein, verlängert sich die Dauer der Praxisexploration um den die Abgabefrist überschrittenen Zeitraum, wenn das Fristversäumnis auf Antrag des/der Studierenden durch die Leitung des Praxisamtes nicht heilbar ist.

Fristversäumnis

Der Ausbildungsplan wird nach seiner Genehmigung durch die Hochschule Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung. Die Praxisstelle verpflichtet sich, den/die Student*in auf der Grundlage dieses Ausbildungsplanes auszubilden. Gravierende Abweichungen und Änderungen vom Ausbildungsplan, z.B. bezüglich der Lernziele und -inhalte, sind der Hochschule mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch das Praxisamt. Der Ausbildungsplan sollte die Grundlage für Anleitungsgespräche und (Zwischen-) Auswertungen bilden.

**Ausbildungsplan
wird Bestandteil
des Vertrages**

In den genehmigten Ausbildungsplan kann sowohl der/die begleitende Supervisor*in Einsicht erhalten, als auch die/der für die Projektberatung zuständige Lehrende.

**Einsichtnahme
durch Dritte**

Im Folgenden stellen wir vor, wie an die Planung der Praxisexploration herangegangen werden kann. Anschließend geben wir einen Gliederungsvorschlag zur Erstellung des Ausbildungsplanes, der sich aus unserer Sicht gut bewährt hat.

Orientierungshilfe zur Erstellung des Ausbildungsplanes

Lernziele

aus Sicht des/der Studierenden:

- Was möchte ich in der Zeit der Praxisexploration an dieser Praxisstelle für mich fachlich wie persönlich erreichen? Was kann und will ich hier lernen?

*aus Sicht des/der Anleiter*in:*

- Was sollte der/die Studierende in der Zeit der Praxisexploration (mindestens) erreichen, was sollte sie/er lernen?
- Welche Kompetenzen soll der/die Studierende am Ende der Praxisexploration erworben haben?

Tipp: Es ist hilfreich, die Ziele „smart“³ und als wünschenswerten Zustand so zu formulieren, als ob man ihn schon erreicht hätte, also "im Geiste" so zu tun, als ob die Praxisexploration erfolgreich beendet wurde. Sätze, die Ziele formulieren, beginnen – aus studentischer Sicht – mit: "Ich bin in der Lage ...", "Ich kann ...", "Ich durchschaue ...", "Ich habe ...", "Ich kenne mich aus ...", "Ich weiß ...", ...

Lerninhalte

- Womit muss sich der/die Student*in beschäftigen, um die gesteckten Ziele zu erreichen? Was muss bzw. kann sie/er konkret tun im Sinne dieser Ziele? Wo kann bzw. möchte sie/er hierbei Schwerpunkte setzen?

Umsetzung

Zeitliche Planung

- Phase der Einführung und Orientierung
- Phase der Erprobung und Bewährung
- Phase der Ablösung und Gesamtbewertung

Es ist hilfreich, die Lernziele und -inhalte diesen einzelnen Phasen zuzuordnen bzw. für die einzelnen Phasen Ziele und Inhalte konkreter zu benennen oder zu ergänzen. Auf alle Fälle sollte bei diesem Schritt überlegt werden, ob die formulierten Ziele und Inhalte gemessen an der zur Verfügung stehenden Zeit realistisch sind – oder ggf. verändert werden müssen.

Rahmenbedingungen

- Der Praxisanleitung kommt eine besondere Rolle zu. Bitte überlegen und verschriftlichen Sie daher, wie Sie die Anleitung des/der Studierenden gestalten werden. Es hat sich bewährt, zusätzlich zu den vermutlich ohnehin stattfindenden spontanen Gesprächen im Berufsalltag von vornherein auch gesonderte Termine für regelmäßige Anleitungsgespräche und Zwischenauswertungen einzuplanen.

³ smart = spezifisch, messbar, attraktiv/akzeptabel, terminiert

Gliederungsvorschlag für die Erstellung des Ausbildungsplanes

Allgemeine Daten

- Name, Vorname, Matrikelnr. des/der Studierenden
- Beginn und Ende der Praxisexploration

Formale Angaben

Angaben über den/die Anleiter*in

- Name, Vorname und Berufsbezeichnung
- Träger und Einrichtung der Praxisstelle
- Anschrift der Praxisstelle
- Telefon, Email der Anleitung

Regelung zur Anleitung

- Terminierung der Anleitersgespräche, Zwischenauswertungen
- Vertretung bei Abwesenheit
- Zeitpunkt der Auswertung der Praxisexploration
- Zeitpunkt der Besprechung der Beurteilung

Allgemeine Regelungen

- zur Teilnahme an Dienstbesprechungen, Arbeitskreisen, Fortbildungen
- zur Nacht-/ Wochenend- und/oder Mehrarbeit
- zum Zugang zu Informationen etc.

Zeitliche Planung

- Phase/ Zeitraum

Lernziele *(Was will ich erreichen?)*

- Allgemeine und persönliche Lernziele
- konkrete Teilziele
- anzustrebende/(weiter) zu entwickelnde Kompetenzen
 - Fachkompetenz: kognitive und ggf. motorische Fähigkeiten
 - Methodenkompetenz: Lern- und Arbeitstechniken
 - Sozialkompetenz: Kooperations- und Kommunikationstechniken
 - Individual-/Selbstkompetenz: fachspezifische, professionelle, biografische Selbstreflexion

Inhaltliche Angaben

Lerninhalte *(Wie will ich die o.g. Ziele erreichen?)*

- Darlegung der Arbeitsschwerpunkte
- Darlegung der fachwissenschaftlichen Inhalte (Theorien, Handlungskonzepte usw.)
- Darlegung der methodisch-problemlösende Inhalte (Handlungsmethoden, Arbeitstechniken usw.)
- Darlegung der affektiv-ethischen Lernmöglichkeiten (bezogen auf den Umgang mit sich selbst: Selbsterkennen, eigenverantwortliches Handeln, Aufbau eigener Interessenfelder)

*Datum und Unterschrift von Anleiter*in und Student*in*

4.4 Belegarbeit

Der/Die Studierende erstellt am Ende des jeweiligen Praxismoduls eine Belegarbeit als Modulprüfungs(vor)leistung. Für das Modul BASW 8 wird diese im Folgenden als „Interventionsorientierter Explorationsbeleg“, für das Modul BASW 15 als „Organisationsorientierter Explorationsbeleg“ bezeichnet.

Im „Interventionsorientierten Explorationsbeleg“ wird eine von dem/der Studierenden eigenständig entwickelte und mit der Praxisstelle verhandelte, zu untersuchende Fragestellung im Rahmen einer Praxisforschungsaufgabe bearbeitet. Der „Interventionsorientierte Explorationsbeleg“ wird unbenotet durch „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

„Interventionsorientierter Explorationsbeleg“

Im „Organisationsorientierten Explorationsbeleg“ wird eine von dem/der Studierenden eigenständig entwickelte und mit der Praxisstelle verhandelte, zu untersuchende Fragestellung im Rahmen einer Praxisentwicklungs- oder Praxisforschungsaufgabe bearbeitet. Der „Organisationsorientierte Explorationsbeleg“ wird durch eine*n Hochschullehrende*n benotet.

„Organisationsorientierter Explorationsbeleg“

Die Belegarbeiten sind spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des auf das Praxismodul folgenden Semesters im Praxisamt abzugeben. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Abgabe der Belegarbeiten geht der Anspruch auf eine Anerkennung des Praxismoduls verloren. Das Fristversäumnis kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden vom Prüfungsausschuss der Fakultät geheilt werden.

Frist zur Einreichung beachten

Die Belegarbeiten sind in gehefteter Form abzugeben. Sie haben den formalen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu entsprechen. Der Umfang der Belegarbeiten sollte im Textteil 25 Seiten nicht überschreiten.

Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens

Da es sich bei den Belegarbeiten um eine reine Studienleistung handelt, müssen diese Modulprüfungsleistungen nicht der Praxiseinrichtung vorgelegt werden. Gleichwohl wird nach Möglichkeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen empfohlen.

Im Folgenden wird eine Orientierungshilfe zur Erstellung der o.g. Belegarbeiten vorgestellt:

Orientierungshilfe zur Erstellung der Belegarbeit im Praxismodul I (BASW 08)

- | | |
|--|--|
| 1. Kurze Beschreibung und Darstellung der Praxisstelle/ Institution z.B. im Hinblick auf | Zielsetzung, Adressat*innen, Organisation, Hierarchie, Kommunikationswege, Personal, Rolle der Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen, etc. |
| 2. Beschreibung und Darstellung der Arbeits-/ Einsatzbereiche | in die Sie Einblick erhielten, bei denen Sie beteiligt waren und in denen Sie selbständig tätig wurden |

3. Reflexion
- Auseinandersetzung mit ...
- hinsichtlich der Interventionsorientierung der Praxisexploration, z.B.:

Zielen, Inhalten, Arbeitskonzepten und in der Arbeit angewandten Methoden,

den kennengelernten und selbst durchgeführten Handlungsvollzügen, insbesondere mit denen, in einem direkten Bezug zu den Adressat*innen der Praxisstelle,

im Umgang mit den Adressat*innen, ihren Ansprüchen, Bedürfnissen und ihrer Lebenslage.
 - hinsichtlich des eigenen Handelns und persönlicher (Lern-) Erfahrungen, z.B.:

Auseinandersetzung mit ...

Ihren, Ihnen bekannten und/oder neu entwickelten, Kompetenzen, Fähigkeiten, Stärken und persönlichen Grenzen

 - *Fachkompetenz*: kognitive Fähigkeiten
 - *Methodenkompetenz*: Aneignung und Anwendung grundlegender Lern- und Arbeitstechniken
 - *Sozialkompetenz*: Aneignung und Anwendung grundlegender Kooperations- und Kommunikationstechniken
 - *Individualekompetenz*: fachspezifische, professionelle, biografische Selbstreflexion,

mit Ihrer Berufsrolle und den Erfahrungen als angehende Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in
 - hinsichtlich der Gestaltung und des Verlaufes des praktischen Studiensemesters, z.B.:

Auseinandersetzung mit ...

dem Ausbildungsplan, der Erreichung der Lernziele und der Umsetzung der Lerninhalte,

der Gestaltung und Form der Praxisanleitung,

der zeitlichen Gliederung der Praxisexploration.
4. Reflexion der Anwendungsoptionen (Möglichkeiten und Grenzen) einer oder mehrerer methodischer Zugänge
- exemplarische Auseinandersetzung mit einem Problem/einer Fragestellung/einem Fall aus der Perspektive eines spezifischen methodischen Zuganges (entsprechend der spezifischen Veranstaltungsinhalte der Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung zur interventionsorientierten Praxisexploration).
5. zusammenfassende Schlussbewertung des Praxismoduls

Die Reflexion der unter Punkt 4) genannten Inhalte soll ca. 1/3 des Praxisbeleges umfassen.

Orientierungshilfe zur Erstellung der Belegarbeit im Praxismodul II (BASW 15)

- | | |
|---|---|
| 1. Einleitung | <ul style="list-style-type: none"> 1.1. Thema 1.2. Motivation 1.3. Erkenntnisleitende Frage- bzw. Aufgabenstellung 1.4. Untersuchungsansatz / -methode 1.5. Aufbau der Arbeit |
| 2. Kurzbeschreibung
der Praxisstelle | <ul style="list-style-type: none"> 2.1. Organisation, Zielsetzung, Adressat*innen 2.2. Arbeits- und Einsatzbereiche |
| 3. Themenbearbeitung | <ul style="list-style-type: none"> 3.1. Grundlegung 3.2. Forschungsstand 3.3. Entfaltung des Themas |
| 4. Reflexives Fazit | <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Schlussfolgerungen für die Praxis der Soziale Arbeit 4.2. Schlussfolgerung für Professionsentwicklung 4.3. Reflexion persönlicher Erfahrungs- und Lernfortschritte |
| 5. Schlussbemerkung | <ul style="list-style-type: none"> 5.1. Betrachtung der Arbeit aus der Metaebene 5.2. Schlussbewertung der Praxisexploration |

4.5 Wechsel der Praxisstelle

Ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, um ein Scheitern der Praxisexploration zu verhindern. Er kann deshalb nur dann in Frage kommen, wenn alle anderen Möglichkeiten, durch die eine sinnvolle Fortsetzung der Praxisexploration erreicht werden könnte, nicht greifen. Ein Wechsel der Praxisstelle bedarf der frühzeitigen Rücksprache mit der Fachberatung des Praxisamtes.

Beschränkung
auf wenige
Ausnahmefälle

5 Anerkennung der Praxismodule

Am Ende des jeweiligen Praxismoduls trifft die Hochschule auf Antrag des/der Studierenden die Feststellung darüber, ob das Praxismodul erfolgreich abgeleistet ist. Zur Anerkennung des Praxismoduls stellt die Hochschule entsprechende Formblätter zur Verfügung⁴.

**Antrag beim
Praxisamt**

Folgende Leistungen für die Anerkennung und somit die Vergabe von Leistungspunkten für die Praxismodule sind nachweislich erforderlich:

Modul BASW 8 „Interventionsorientierte Praxisexploration“ (Praxismodul I)

- Prüfungsvorleistung:
 - die bestandene Belegarbeit (interventionsorientierter Praxisbeleg)
 - Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisexploration I mittels Tätigkeitsnachweis⁵ und Beurteilung
 - erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistung

Modul BASW 15 „Organisationsorientierte Praxisexploration“ (Praxismodul II)

- Prüfungsleistung:
 - die mit mindestens „ausreichend“ benotete Belegarbeit
- Prüfungsvorleistungen:
 - Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisexploration I mittels Tätigkeitsnachweis⁶ und Beurteilung
 - erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistung
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ bzw. der vereinbarten Äquivalentleistung

Die Anerkennung der Praxisexplorationen erfolgt auf der Grundlage der zu erbringenden o.g. Prüfungsvorleistungen durch die Leitung des Praxisamtes. Das Praxisamt kann zur Entscheidungsfindung bezüglich der Anerkennung der Praxisexploration mit der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und dem/der Studierenden klärende Gespräche führen.

Die Benotung der Belegarbeiten erfolgt durch eine*n Hochschullehrer*in.

⁴ Die Formblätter (Antrag auf Anerkennung und Tätigkeitsnachweis) können auf der Homepage des Praxisamtes unter <http://f-s.hszg.de/fakultaet/praxisamt> heruntergeladen werden.

^{5 + 6} Im Tätigkeitsnachweis bescheinigt die Praxisstelle den ordnungsgemäßen Verlauf der Praxisexploration und die abgeleisteten Arbeitsstunden. Neben Beginn und Ende, sind hier Fehlzeiten (mit Angabe der Gründe) zu vermerken sowie eventuelles Nacharbeiten von Fehlzeiten. Ein entsprechendes Formular wird durch die Hochschule zur Verfügung gestellt.

Sind alle Bedingungen erfüllt, wird den Studierenden eine Bescheinigung über die Anerkennung des jeweiligen Praxismoduls ausgehändigt. Im Hinblick auf die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist zu beachten, dass alle Prüfungsleistungen bis zum 5. Semester erbracht sowie die organisationsorientierte Praxisexploration anerkannt und die Belegarbeit des Modul 15 zum ersten Vorlesungstag des 7. Semesters eingereicht sein müssen. Daraus ergibt sich für die Studierenden und Praxisstellen die Notwendigkeit, alle benötigten Unterlagen zur Anerkennung der organisationsorientierten Praxisexploration spätestens 4 Wochen vor Beginn des 7. Semesters im Praxisamt einzureichen.

Bitte an die rechtzeitige Erstellung und Einreichung der Unterlagen denken!

Hinweis: Durch das BAföG-Amt erfolgt nach dem 3. bzw. 4. Fachsemester eine Leistungsüberprüfung der Studierenden, die Leistungen nach dem BAföG erhalten. Wir bitten daher im Interesse dieser Studierenden, die nicht fristgebundenen Anerkennungsunterlagen für die Praxisexploration I spätestens bis Anfang April dem Praxisamt zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Nach der jeweiligen Praxisexploration erbittet das Praxisamt von den Studierenden eine Rückmeldung zur jeweiligen Praxisstelle und Anleitung.

Evaluation der Praxisstelle

5.1 Beurteilung

Der/die Praxisanleiter*in erstellt über den/die Studierende am Ende der Praxisexploration eine Beurteilung. Diese soll Aussagen enthalten über die Fähigkeiten, Kompetenzen und Leistungen sowie Entwicklungen und Lernfortschritte. Sie soll zudem eine zusammenfassende Bewertung des Verlaufs der Praxisexploration beinhalten.

Inhalt der Beurteilung

Aus der Beurteilung muss eindeutig hervorgehen, ob die Praxisexploration aus Sicht der Anleitung erfolgreich abgeleistet wurde. Falls der Erfolg nicht bescheinigt werden kann, sollte dies in der Beurteilung begründet werden.

Mit diesem Verständnis der Beurteilung wird deutlich, dass die Anleitung einen wesentlichen Beitrag zum Zugang oder Ausschluss des/der Studierenden zum zukünftigen Beruf leistet. Sie trägt eine wichtige Mitverantwortung, wenn es um die Qualität professioneller Standards und das Ansehen des Berufes und seines Nachwuchses geht. Der/die Anleiter*in sollte sich daher nicht scheuen, die Leistungen des/der Studierenden konstruktiv-kritisch zu beurteilen. Da entsprechende Leistungsdefizite jedoch bereits während der Praxisexploration deutlich werden dürften, sollten sie frühzeitig thematisiert und nach Möglichkeit behoben werden.

Die Beurteilung ist eine der Unterlagen, auf deren Grundlage die Hochschule über die Anerkennung des Praxismoduls entscheidet.

Wir bitten die Praxisstellen, dem/der Studierenden die Beurteilung in **zweifacher** Ausfertigung im Original zu überlassen.

2 x im Original

Ebenso muss die Beurteilung einen formalen Charakter haben und entweder auf einem Briefbogen mit dem Briefkopf der Praxisstelle geschrieben oder mit dem Stempel der Praxisstelle versehen werden. **formaler Charakter**

Bei der Ausformulierung der Beurteilung sollte darauf geachtet werden, dass nicht unbedacht Formulierungen gewählt werden, die andere als "Codes" lesen bzw. verstehen würden. Entsprechendes Informationsmaterial hierzu und zu allgemeinen Beurteilungskriterien stellen wir auf der Homepage des Praxisamtes zur Verfügung. **Codierung**

Für künftige Bewerbungen der Studierenden kann es hilfreich sein, ein Arbeitszeugnis zu erhalten. Wir bitten die Praxisstellen, entsprechenden Wünschen von Studierenden entgegen zu kommen. **Arbeitszeugnis**

Nachfolgend geben wir einen Vorschlag zur Gliederung der Beurteilung sowie einige Hinweise, auf welche Aspekte beispielsweise eingegangen werden sollte.

Gliederungsvorschlag

- Name und Geburtsdatum des/der Student*in
- Zeitraum der Praxisexploration
- Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle
- kurze Vorstellung des Trägers und der Praxisstelle
- kurze Beschreibung des Arbeitsfeldes bzw. Aufgabenbereichs der Studentin/ des Studenten
- Darstellung wesentlicher Entwicklungen während der Praxisexploration. Dabei Aussagen zu Fähigkeiten, Kompetenzen und Leistungen der Studentin/ des Studenten, z.B. im Hinblick auf:
 - Leistungsvermögen, Ausdauer und Belastbarkeit
 - Auffassungsgabe, Bewältigung von Problemen und neuen Situationen
 - Erfassen komplexer Sachverhalte, Analyse wesentlicher Probleme
 - Einstellen auf neue Sachverhalte und Probleme
 - Kenntnisse und Können
 - Arbeitsweise/Arbeitserfolg: Arbeitstempo, Planungsvermögen, Selbständigkeit, Eigeninitiative, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Auftreten gegenüber den Adressatinnen und Adressaten,
- Verantwortungsbereitschaft.
- Zusammenfassende Bewertung des Verlaufs der Praxisexploration
- Zusammenfassende Aussage, ob die Praxisexploration mit Erfolg abgeleistet worden ist
- Unterschrift des/der Praxisanleiter*in

5.2 *Nachweis der Teilnahme an den Studientagen*

Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Studientagen ist verpflichtend. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Listen, die von den Lehrverantwortlichen geführt und im Anschluss an die Lehrveranstaltung dem Praxisamt zugeleitet werden. Studierende, die die Studientage nicht an der Hochschule Zittau/Görlitz absolvieren, beachten bitte die Ausführungen unter 5.2..

6 *Kontakt Hochschule – Praxisstelle*

6.1 *Treffen für Anleiterinnen und Anleiter*

Während des Praxismoduls laden wir die Praxisanleiter*innen zu zwei Treffen an die Hochschule ein.

Das erste Treffen **vor bzw. zu Beginn** der Praxisexploration richtet sich in erster Linie an die Anleiter*innen, die erstmalig die Praxisanleitung einer/eines Studierenden übernommen haben. Hier können frühzeitig Ziele, Inhalte und Besonderheiten der jeweiligen Praxisexploration besprochen werden, ein Austausch über die Gestaltung dieses Studienabschnitts erfolgen und Fragen zur Anleitungstätigkeit und zum Ausbildungsplan geklärt werden.

Einladung zu mehreren Treffen

Das zweite Treffen **gegen Ende** der Praxisexploration dient neben dem intensiven Erfahrungsaustausch zur Anleitungstätigkeit auch der Evaluation der Praxisexploration. Wir wollen mit Ihnen aktuelle Fragen besprechen, die sich aus dem Verlauf des praktischen Studiensemesters ergeben haben. Wir freuen uns auf einen regen Gedankenaustausch während dieser Treffen.

Des Weiteren bieten wir interessierten Anleiter*innen die Möglichkeit, an einer Fortbildung teilzunehmen. Diese findet **zwischen** den beiden Treffen statt und wird thematisch jährlich neu gestaltet. Die Inhalte orientieren sich dabei an den vier Modulen des **Grundlehrgangs Praxisanleitung** welchen die Hochschule im Rahmen des Qualitätssicherungsprogrammes „Zertifizierte Praxisstelle Soziale Arbeit“ seit 2005 anbietet.

Anleiter-Weiterbildung

6.2 *Besuch der Praxisstelle*

Wir halten das persönliche Kennenlernen der Praxisstelle und der dort Tätigen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit für förderlich und wichtig. Leider ist es uns nur eingeschränkt möglich, Praxisstellen, in denen Studierende unserer Fakultät aktuell ihre Praxisexploration ableisten, vor Beginn bzw. während der Praxisexploration zu besuchen.

Besuch der Praxisstelle auf Wunsch

Wir bitten daher die Mitarbeiter*innen der Praxisstellen, die den Besuch durch Lehrverantwortliche der Fakultät oder die Fachberatung wünschen, um entsprechende Mitteilung. Im Unterschied zu anderen Ausbildungsgängen sozialer Berufe ist es jedoch kein generelles Anliegen, die Studierenden in ihrer Tätigkeit und Arbeitsweise vor Ort zu beobachten und zu beurteilen.

6.3 Zertifizierung von Praxisstellen

Im Rahmen eines Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprogrammes bietet die Hochschule interessierten Stellen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens als „**Zertifizierte Praxisstelle Soziale Arbeit**“ anerkennen zu lassen. Für diese Form der Anerkennung sind bestimmte Voraussetzungen zu erbringen, im Gegenzug ergeben sich für zertifizierte Praxisstellen eine Reihe von Vorzügen. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens finden Sie im Manual, das Sie im Praxisamt erhalten oder von der Homepage des Praxisamtes downloaden können.

6.4 Praxisbeirat und Ständige Konferenz

Der Praxisbeirat ist ein Gremium, das laut Ordnung der Module mit Praxisanteilen (PraxO) die Leitung und die Mitarbeiter*innen des Praxisamtes berät. Schwerpunkte sind dabei die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium sowie der Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der professionellen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Praxismodule.

**beratendes
Gremium**

Der Praxisausschuss setzt sich entsprechend § 21 PraxO aus Mitgliedern qua Funktion und bestellten Mitgliedern zusammen. Im Einzelnen sind das ⁵: als abgeordnet durch Dienstaufgaben

Mitglieder

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Studiengang Soziale Arbeit

als bestellte Mitglieder des Studienganges BA Soziale Arbeit:

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft des Studienganges Soziale Arbeit
- zwei studentische Vertreter*innen
- zwei Vertreter*innen aus der Praxis der Sozialen Arbeit

Der Praxisbeirat trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

**Treffen mind.
einmal im
Semester**

⁵ Die aktuelle Übersicht der Mitglieder finden Sie auf der Homepage des Praxisamtes.

7 Status der Studierenden

Die Studierenden gehen für die Zeit der Praxisexploration mit der jeweiligen Praxisstelle ein *Ausbildungsverhältnis* ein. Dementsprechend schließen der/die Studierende und die Praxisstelle vor Beginn der Praxisexploration eine *schriftliche Ausbildungsvereinbarung* ab, durch die ausdrücklich *kein Arbeitsverhältnis* begründet wird.

**kein
Arbeitsverhältnis**

Neben Fragen zur Orientierung und zu Inhalten der Praxisexploration, ihrer Dauer, Fragen zur Praxisanleitung und zu den gegenseitigen Verpflichtungen, werden Fragen zu Arbeitszeiten, der Vergütung und zum Versicherungsschutz geregelt. Entsprechende Vordrucke stellt das Praxisamt zur Verfügung.

**Vereinbarung
zwischen Praxis-
stelle und Studie-
renden**

Der Charakter der Praxisexploration soll als Ausbildungsabschnitt durchgängig gewahrt bleiben, eine strukturelle Überforderung der Studierenden von vornherein vermieden werden. Ihr Einsatz soll daher nicht so geplant werden, dass sie fehlende Fachkräfte ersetzen oder unbesetzte Planstellen ausfüllen. Nur so können ihnen in ausreichendem Maße Lern- und Reflexionsmöglichkeiten eröffnet und angeboten werden, die für eine qualifizierte Ausbildung unabdingbar sind.

**Kein Ersatz
für unbesetzte
Planstellen**

Ebenso deckt es sich nicht mit unserem Verständnis, wenn die Hauptaufgabe des/der Student*in in der Bewältigung von Hilfsarbeiten gesehen wird. Dies heißt nicht, dass sie nicht an der Erledigung von Alltagsaufgaben beteiligt werden können, wir sehen die Grenze jedoch eindeutig da, wo es über ein Maß dessen hinausgeht, was jedem/jeder anderen staatlich anerkannten Sozialarbeiter*in/Sozialpädagoge*in auch zugemutet wird.

**keine berufs-
fremden Hilfs-
arbeiten**

Dessen ungeachtet wünschen wir uns eine Integration in den Kreis der Mitarbeiter*innen der jeweiligen Praxisstelle. Eine Beteiligung des/der Student*in an Dienstbesprechungen der Mitarbeiter*innen halten wir daher für selbstverständlich.

**Beteiligung
an Dienst-
besprechungen**

7.1 Praktikantenvergütung/Aufwandsentschädigung

Die interventions- und organisationsorientierte Praxisexploration sind entsprechend der Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung des Studiengangs Soziale Arbeit der Hochschule Zittau/Görlitz curricular verankerte Pflichtpraktika. Deshalb besteht entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG kein Mindestlohnanspruch.

**kein Mindest-
lohnanspruch**

Während der Praxisexplorationen sind die Studierenden weiterhin an der Hochschule immatrikuliert. Sofern sie Leistungen nach dem BAföG erhalten, werden diese auch während der Praxisexploration weitergezahlt.

Dessen ungeachtet halten wir eine Vergütung der Studierenden angesichts der Art der Praxisexplorationen im Sinne einer Aufwandsentschädigung für angemessen.

Dessen ungeachtet halten wir eine Vergütung der Studierenden angesichts der Art der Praxisexplorationen im Sinne einer Aufwandsentschädigung für angemessen.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder⁶ und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände⁶ benennen eine für die Praxissemester gestaffelte Vergütung (1. Praxissemester: max. 500 € monatlich, 2. Praxissemester: max. 650 € monatlich). Eine derartige Vergütung wäre zwischen dem/der Student*in und der Praxisstelle jeweils zu vereinbaren. Studierende, die Förderung nach dem BAföG erhalten, wird die Vergütung teilweise auf die Leistungen angerechnet.

Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn eine Vergütung der Leistungen von Studierenden in praktischen Studienanteilen in absehbarer Zeit für die Mehrzahl der Praxisstellen zu einer Selbstverständlichkeit wird.

**Richtlinien der
"Tarifgemein-
schaft deutscher
Länder" und
der Vereinigung
kommunaler
Arbeitgeber**

7.2 Versicherung

Mit der Rückmeldung der Studierenden zu Beginn jedes Studienseesters müssen die Studierenden der Hochschule eine Bestätigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vorlegen. Damit sind sie auch während der Praxisexploration krankenversichert.

**Kranken-
versicherung**

Die Unfallversicherung während der Praxisexplorationen ist kraft Gesetzes geregelt (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle (Praxisstelle!) Mitglied ist (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

**Unfall-
versicherung**

Während der Teilnahme an den Studientagen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule Zittau/Görlitz durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII beim Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Berufliche (dienstliche) Haftpflicht betrifft vor allem Fälle, in denen es um Schäden geht, die Angestellte bzw. Arbeitnehmer/innen durch grobe Fahrlässigkeit⁷ im Rahmen beruflicher Tätigkeit zu verantworten haben. Da Studierende nicht im Angestelltenverhältnis oder als Arbeitnehmer*innen tätig sind, bietet für das Praxissemester das Studentenwerk Dresden eine Haftpflichtversicherung für Studierende in Praktika an. Nähere Auskünfte erteilt der Justitiar des Studentenwerkes Dresden.

**Berufshaftpflicht-
versicherung**

Ohne Haftpflichtversicherung kann der Träger/Arbeitgeber Regress von dem/der Angestellten zur Schadensregulierung fordern. In der Regel wird dabei von einer Höhe von max. drei Monatsgehältern ausgegangen.

⁶ Praktikanten-Richtlinien der TdL i.d.F. vom 17.03.2010/ der VKA i.d.F. vom 21.11.2014

⁷ grobe Fahrlässigkeit = eindeutige Pflichtverletzung, bewusstes Ignorieren von Regelungen und Vorschriften.

⁸ Stand 01.06.2010

Was das im konkreten Fall für die Heranziehung von Studierenden bedeutet, muss im Einzelfall geklärt werden. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit hervorgerufen werden, muss der Arbeitgeber selbst regulieren, ein Heranziehen des/ der Arbeitnehmer*in (und auch Studierender) zur Schadensregulierung ist nicht vorgesehen. Jedoch kann der Arbeitgeber den/die Arbeitnehmer*in in Regress je nach Zumutbarkeit bei mittlerer Fahrlässigkeit nehmen.

Allgemein kann gesagt werden, dass Studierende eigentlich keinem Haftungsrisiko unterliegen, solange sie im erlaubten Rahmen tätig sind und nicht bewusst, also in Kenntnis von Regelungen gegen diese verstoßen. Insofern ist das Haftungsrisiko von Studierenden relativ gering.

Anleiter*innen von Studierenden übernehmen für das Handeln des/der von ihnen angeleiteten Praktikant*in eine Mitverantwortung und damit auch ein Haftungsrisiko. Im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Schadens durch den/die Studierende*n, muss die anleitende Person nachweisen können, was sie getan hat, um ein Fehlverhalten der anzuleitenden Person zu vermeiden. Vor allem bei zeitweiliger Abwesenheit des/der Anleiter*in muss eindeutig geklärt werden, wer die Stellvertretung übernimmt und welche Aufgaben den Studierenden zugestanden werden können.

Besonders problematisch und nicht nur aus haftungsrechtlicher Sicht erscheinen Anleitungskonstruktionen, in denen Personen pro Forma Verantwortung als Anleiter*in übernehmen, den/die Studierende jedoch nur selten im direkten Kontakt erleben. Auch sie können haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Hochschule Zittau/Görlitz // Fakultät Sozialwissenschaften // Furtstr. 2 // 02826 Görlitz // f-s.hszg.de

© Daniela Ahrens // Praxisamt // Görlitz, im September 2017 // Druck: Druckerei der Hochschule Zittau/Görlitz
